

Richtlinien zur Installation von Unterflurcontainern (UFC)

Stand Dezember 2020

Vorgehen, Standortanforderungen

- Vor der Anschaffung eines UFC ist das Vorhaben **zwingend** mit den zuständigen Stellen, d.h. mit den entsprechenden Abteilungen der Gemeinde- oder Stadtverwaltung und mit dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) abzustimmen.
- Um eine reibungslose Entleerung garantieren zu können, müssen diese Richtlinien eingehalten werden. Des Weiteren muss das zum Einsatz kommende Produkt als auch die Positionierung des UFC vom Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen **schriftlich genehmigt** werden.
- Der UFC muss an Werktagen ohne Einschränkungen (parkende Fahrzeuge, Pflanzen etc.) jederzeit für Entleerungen zugänglich sein.
- Die Zufahrt zum UFC muss über eine öffentliche Strasse von mindestens von 3 Meter Breite und einer Durchfahrthöhe von 4 Meter gewährleistet sein.
- Die Strasse muss befestigt und für mindestens 32 Tonnen ausgelegt sein. Im Weiteren muss die Belastbarkeit des Bodens für die Benützung von LKW-Kranstützen ausreichen.

UFC-Systeme, Produkte und Dimensionen

- Vorgesehen sind UFC mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen. Ein Unterflurcontainer deckt damit den Bedarf von rund 40 Haushaltungen und hat ein Fassungsvermögen von ca. 80 Abfallsäcken (entspricht 5 – 6 herkömmlichen Roll-Containern).
- Der Platzbedarf beträgt je nach Produkt rund zwei Meter auf zwei Meter und in der Tiefe drei Meter ab Bodenkante.
- Bewilligt werden nur Unterflurcontainer welche mit dem Kinshofersystem ausgerüstet sind.
- Bei Bedarf können für Altpapier ebenfalls UFC eingesetzt werden.
- Für biogene Abfälle müssen spezielle Unterflursysteme (Lift mit Rollcontainer) eingesetzt werden.

Betrieb, Logistik und Leerungsintervall

- Die Anschaffung und der Unterhalt eines UFC sind Sache des Grundeigentümers oder Pächters.
- UFC's können für Gebührensäcke oder auch für Altpapier verwendet werden. Für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit, UFC mit WIGA-Verrechnung zu installieren.
- Die Neigung der Fahrbahn, auf welcher das Entsorgungsfahrzeug für die Entleerung eines UFC positioniert wird, darf maximal 6 % in jede Richtung betragen.
- Der Schwenkbereich des Krans weist einen Radius von max. 6.5 Metern auf und benötigt mindestens 10 Meter freie Höhe. Ferner muss die Manövrierbarkeit des Entsorgungsfahrzeugs gewährleistet sein.
- Die UFC-Plattform muss waagrecht verbaut sein und genügend Abstand von Mauern, Balkonen, Parkplätzen etc. aufweisen. (Abstand > 0.5 m).



- Die maximale Höhe von Hindernissen (Zäune, Hecken etc.) innerhalb des Schwenkbereichs darf 1.5 Meter nicht überschreiten.
- Der UFC muss so abgesichert sein, dass bei der Entleerung ein Sturz in die Bodenöffnung ausgeschlossen werden kann.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schacht jederzeit frei von Wasser ist (Entwässerung vorsehen). Wasserführende UFC werden nicht entleert.
- Der UFC muss regelmässig gewartet werden. UFC welche nicht einwandfrei funktionieren, werden vom ZVHo nicht entleert.
- Der UFC muss von einer öffentlichen Strasse her zugänglich sein, falls nötig muss eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit auf öffentlichem Grund vorhanden sein.
- Der ZVHo garantiert **maximal eine Entleerung pro Woche**.
- Bitte melden sie uns die Fertigstellung inkl. einem Foto des installierten UFC, damit der UFC ab Meldedatum regelmässig entleert wird.

Genehmigung des Standorts

- Um eine reibungslose Entleerung der UFC garantieren zu können, müssen alle UFC-Standorte **zwingend** von ZVHo bewilligt werden.
- Standorte, welche von diesen Bedingungen abweichen, können in Ausnahmefällen vom ZVHo mit entsprechenden Einschränkungen bewilligt werden.
- In jedem Fall ist eine Baubewilligung nötig, welche Sie beim Hochbauamt Ihrer Gemeinde beantragen können.
- Die erteilte Standortfreigabe ist 2 Jahre gültig, sollte die Realisierung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt sein, muss der Standort erneut bewilligt werden.

Wenn Sie sich für die Anschaffung eines Unterflurcontainers entschieden haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen
Herr Roman Pichler
Telefon direkt 044 718 24 35
E-Mail roman.pichler@zvho.ch

Beispiele

Villiger www.villiger.com



Getag www.getag.ch



Mondini www.mondini-trading.com



Trashfox www.trashfox.ch



Wendebedingungen

